

Fälle (Zustandekommen eines Vertrages)

Frage: Kann V von K Zahlung von 3.000,-- € verlangen?

- K sagt zu V am Telefon: "Ich möchte dein Auto für 3.000,-- € kaufen."
- V sagt daraufhin zu K: "In Ordnung!"

Lösungsvorschlag

I. Anspruch des V gegen K auf Zahlung von 3.000,-- € gemäß § 433 Abs. 2 BGB

V kann von K gemäß § 433 Abs. 2 BGB Zahlung von 3.000,-- € verlangen, wenn zwischen beiden ein wirksamer Kaufvertrag über das Auto des V zu einem Preis von 3.000,-- € zustande gekommen ist.

Voraussetzung für einen Vertrag ist eine Einigung, d.h. es müssen zwei kongruente Willenserklärungen, Angebot und Annahme, §§ 145 ff. BGB, vorliegen.

1. Vorliegen eines Angebots des K

Zunächst ist also ein Angebot des K erforderlich.

Ein Angebot ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die die wesentlichen Vertragsbestandteile (essentialia negotii) enthält. Bei einem Kaufvertrag sind diese die Vertragsparteien, die Kaufsache sowie der Kaufpreis.

K hat zu V gesagt, dass er dessen Auto für 3000 € kaufen wolle.

Diese Erklärung beinhaltet die Vertragsparteien (K und V), die Kaufsache (das Auto des V) und den Kaufpreis von 3000 €.

Ein Angebot liegt folglich vor.

2. Wirksamkeit des Angebots

Darüber hinaus müsste das Angebot wirksam geworden sein.

Eine empfangsbedürftige Willenserklärung wird mit Abgabe und Zugang wirksam.

a) Abgabe

Zunächst ist daher eine Abgabe des Angebots von Nöten.

Eine empfangsbedürftige Willenserklärung ist abgegeben, wenn der Erklärende sie in Richtung auf den Empfänger entäußert hat.

K hat dem V das Angebot am Telefon gemacht.

Mithin hat K als Erklärender die Willenserklärung in Richtung auf den Erklärungsempfänger V entäußert.

Die Willenserklärung wurde also abgegeben.

b) Zugang

Ferner müsste sie dem V zugegangen sein. Bei einer mündlichen Erklärung unter Anwesenden ist von Zugang auszugehen, wenn der Erklärungsempfänger die Erklärung vernommen hat (sog. Vernehmungstheorie).

Aus § 147 Abs.1 Satz 2 BGB ergibt sich, dass dies auch für den Fall gilt, dass der Antrag mittels Fernsprechers, also am Telefon, gemacht wurde.

V hat sich bzgl. der von K gemachten Erklärung am Telefon geäußert.

Hieraus folgt, dass der Erklärungsempfänger V die Erklärung des K auch vernommen hat. Somit ist die Willenserklärung zugegangen.

Abgabe und Zugang des Angebots liegen vor; das Angebot ist folglich wirksam geworden.

3. Vorliegen einer Annahme des V

Weiterhin ist für den Vertragsschluß die Annahme des Angebots durch K erforderlich.

Eine Annahme ist die Erklärung des vorbehaltlosen Einverständnisses mit dem Angebot.

V hat dem K auf dessen Angebot mit „In Ordnung“ geantwortet.

V hat sich mit dem Angebot des K folglich vorbehaltlos einverstanden erklärt; eine Annahme liegt vor.

4. Wirksamkeit der Annahme

Auch die Annahme müsste wirksam geworden sein.

Eine Annahme stellt ebenso wie ein Angebot eine empfangsbedürftige Willenserklärung dar, d.h. sie wird durch Abgabe und Zugang wirksam.

a) Abgabe der Willenserklärung

Zunächst müsste V die Willenserklärung, die Annahme, also abgegeben haben.

Eine empfangsbedürftige Willenserklärung ist abgegeben, wenn der Erklärende sie in Richtung auf den Empfänger entäußert hat.

V hat am Telefon zu K „In Ordnung“ gesagt.

Demnach hat er die Willenserklärung in Richtung auf den Erklärungsempfänger K entäußert.

Eine Abgabe liegt damit vor.

b) Zugang

Darüber hinaus ist der Zugang der Annahme bei K erforderlich.

Bei einer mündlichen Erklärung unter Anwesenden ist von Zugang auszugehen, wenn der Erklärungsempfänger die Erklärung vernommen hat.

K und V haben ein Telefonat geführt.

Bei einem Telefonat kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass der andere eine Erklärung vernommen hat, wenn keine besonderen Umstände, etwa eine

Störung des Leitungsnetzes, vorliegen. Dies ist nicht gegeben. K hat daher die Erklärung vernommen. Die Annahme ist zugegangen.

Abgabe und Zugang liegen vor, die Annahme ist mithin wirksam geworden.

Angebot und Annahme liegen vor, somit ist ein Kaufvertrag zwischen K und V über das Auto des K zu einem Preis von 3.000,-- € zustande gekommen.

II. Ergebnis

V hat gegen K einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 3.000,-- € gemäß § 433 Abs. 2 BGB.

1.) Abwandlung

- K schreibt V "Ich möchte dein Auto für 3.000,-- € kaufen."
- V sagt zwei Tage später zu K: "Wegen deines Briefs: In Ordnung!"

Lösungsvorschlag

I. Anspruch des V gegen K auf Zahlung von 3.000,-- € gemäß § 433 Abs. 2 BGB

V kann von K gemäß § 433 Abs. 2 BGB Zahlung von 3.000,-- € verlangen, wenn zwischen beiden ein wirksamer Kaufvertrag über das Auto des V zu einem Preis von 3.000,-- € zustande gekommen ist.

Voraussetzung für einen Vertrag ist eine Einigung, d.h. es müssen zwei kongruente Willenserklärungen, Angebot und Annahme, §§ 145 ff. BGB, vorliegen.

1. Vorliegen eines Angebots des K

Zunächst ist also ein Angebot des K erforderlich.

Ein Angebot ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die die wesentlichen Vertragsbestandteile (essentialia negotii) enthält. Bei einem Kaufvertrag sind diese die Vertragsparteien, die Kaufsache sowie der Kaufpreis.

K hat an V geschrieben, dass er dessen Auto für 3000 € kaufen wolle.

Diese Erklärung beinhaltet die Vertragsparteien (K und V), die Kaufsache (das Auto des V) und den Kaufpreis von 3000 €.

Ein Angebot liegt folglich vor.

2. Wirksamkeit des Angebots

Darüber hinaus müsste das Angebot wirksam geworden sein.

Eine empfangsbedürftige Willenserklärung wird mit Abgabe und Zugang wirksam.

a) Abgabe

Zunächst ist daher eine Abgabe des Angebots von Nöten.

Eine empfangsbedürftige Willenserklärung ist abgegeben, wenn der Erklärende sie in Richtung auf den Empfänger entäußert hat.

K hat dem V ein schriftliches Angebot gemacht, das er auch abgeschickt hat. Ansonsten könnte V nichts von dem Brief des K wissen.

Mithin hat K als Erklärender die Willenserklärung in Richtung auf den Erklärungsempfänger V entäußert.

Die Willenserklärung wurde also abgegeben.

b) Zugang

Ferner müsste sie dem V zugegangen sein. Schriftlich verkörperte Willenserklärungen gehen zu, wenn die Erklärung so in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, dass dieser unter normalen Umständen die Möglichkeit hat, von ihr Kenntnis zu nehmen.

V bezieht sich im Gespräch mit K auf dessen Brief. Er muss daher tatsächlich Kenntnis des Briefes haben. Daher ist V der Antrag des K auch zugegangen.

Abgabe und Zugang des Angebots liegen vor; das Angebot ist folglich wirksam geworden.

3. Vorliegen einer Annahme des V

Weiterhin ist für den Vertragsschluss die Annahme des Angebots durch K erforderlich.

Eine Annahme ist die Erklärung des vorbehaltlosen Einverständnisses mit dem Angebot.

V hat dem K auf dessen Angebot mit „In Ordnung“ geantwortet und dabei auf den Brief des K, also auf dessen Angebot, Bezug genommen.

V hat sich mit dem Angebot des K folglich vorbehaltlos einverstanden erklärt; eine Annahme liegt vor.

4. Wirksamkeit der Annahme

Auch die Annahme müsste wirksam geworden sein.

Eine Annahme stellt ebenso wie ein Angebot eine empfangsbedürftige Willenserklärung dar, d.h. sie wird durch Abgabe und Zugang wirksam.

a) Abgabe der Willenserklärung

Zunächst müsste V die Willenserklärung, die Annahme, abgegeben haben.

Eine empfangsbedürftige Willenserklärung ist abgegeben, wenn der Erklärende sie in Richtung auf den Empfänger entäußert hat.

V hat mit K gesprochen.

Demnach hat er die Willenserklärung in Richtung auf den Erklärungsempfänger K entäußert.

Eine Abgabe liegt damit vor.

b) Zugang

Darüber hinaus ist der Zugang der Annahme bei K erforderlich.

Bei einer mündlichen Erklärung unter Anwesenden ist von Zugang auszugehen, wenn der Erklärungsempfänger die Erklärung vernommen hat.

K und V haben ein Gespräch geführt.

Sofern keine besonderen Umstände, etwa ein lautes Bohren in der Umgebung, vorliegen, ist davon auszugehen, dass die Willenserklärung zugegangen ist. Besondere Umstände lagen nicht vor. K hat daher die Erklärung vernommen. Die Annahme ist zugegangen.

Abgabe und Zugang liegen vor, die Annahme ist mithin wirksam geworden.

5. Rechtzeitigkeit der Annahme

Fraglich ist aber, ob V die Annahme rechtzeitig erklärt hat. Rechtsfolge einer verspäteten Annahmeerklärung wäre es nach § 150 Abs. 1 BGB, dass die Annahme als neuer Antrag gelten würde, der seinerseits angenommen werden müsste.

Die Dauer der Annahmefrist bestimmt sich nach den §§ 147 ff. BGB. Nach § 147 BGB gelten unterschiedliche Fristen, wenn der Antrag einem Anwesenden oder einem Abwesenden gemacht wurde. Folglich ist zu prüfen, ob K sein Angebot gegenüber einem An- oder Abwesenden gemacht hat.

Der Erklärungsgegner ist anwesend, wenn er im selben Raum wie der Erklärende ist oder anderweitig aufgrund technischer Einrichtungen (§ 147 Abs. 1 Satz 2 BGB) sofort auf den Antrag reagieren kann. Im anderen Fall ist der Erklärungsgegner abwesend.

K hat dem V geschrieben. Dies lässt darauf schließen, dass V nicht im selben Raum war, als K das Angebot abgegeben hat. Auch hat K keine entsprechenden technischen Einrichtungen verwendet, sondern vielmehr einen Brief geschrieben. Daher war V bei Abgabe des Angebots abwesend. Folglich gilt hinsichtlich der Rechtzeitigkeit der Annahme § 147 Abs. 2 BGB.

Demnach kann der Antrag nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf.

Wann unter regelmäßigen Umständen mit einer Antwort zu rechnen ist, hängt vom gewählten Kommunikationsmittel des Antrags ab. Wurde ein Fax geschickt, muss schnell geantwortet werden, bei einem Brief ist mit einer späteren Antwort zu rechnen. Für die Antwort muss aber nicht unbedingt das gleiche Kommunikationsmittel verwendet werden.

Die gesamte Frist setzt sich zusammen aus der Zeit für die Übermittlung des Antrags an den Empfänger, dessen Bearbeitungszeit und einer angemessenen Überlegungszeit sowie der Zeit für die Übermittlung des Antrags.

V hat dem K zwei Tage nach Absendung des Briefes geantwortet. Als Frist für die Übermittlung eines Briefes ist mindestens ein Tag anzusetzen, auch drei Tage wären noch nicht unrealistisch. Somit hätte K einschließlich einer Überlegungsfrist des V unter regelmäßigen Umständen mit einer Antwort eine Woche nach Absendung des Angebots erwarten dürfen. Die Annahme des V ist ihm deutlich früher zugegangen.

Insgesamt war damit die Annahme rechtzeitig.

Angebot und rechtzeitige Annahme liegen vor, somit ist ein Kaufvertrag zwischen K und V über das Auto des K zu einem Preis von 3.000,-- € zustande gekommen.

II. Ergebnis

V hat gegen K einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 3.000,-- € gemäß § 433 Abs. 2 BGB.

2.) Abwandlung

K schreibt V: „Ich möchte dein Auto für 3000,- kaufen, entscheide dich bitte nach Erhalt dieses Briefes innerhalb von drei Tagen“.

V sagt dem K am Telefon, 7 Tage nachdem er den Brief in seiner Post hatte, er nehme das Angebot an.

Lösungsvorschlag

I. Anspruch des V gegen K auf Zahlung von 3.000,-- € gemäß § 433 Abs. 2 BGB

V kann von K gemäß § 433 Abs. 2 BGB Zahlung von 3.000,-- € verlangen, wenn zwischen beiden ein wirksamer Kaufvertrag über das Auto des V zu einem Preis von 3.000,-- € zustande gekommen ist.

Voraussetzung für einen Vertrag ist eine Einigung, d.h. es müssen zwei kongruente Willenserklärungen, Angebot und Annahme, §§ 145 ff. BGB, vorliegen.

1. Vorliegen eines Angebots des K

Zunächst ist also ein Angebot des K erforderlich.

Ein Angebot ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die die wesentlichen Vertragsbestandteile (essentialia negotii) enthält. Bei einem Kaufvertrag sind diese die Vertragsparteien, die Kaufsache sowie der Kaufpreis.

K hat V geschrieben, dass er dessen Auto für 3000 € kaufen wolle.

Diese Erklärung beinhaltet die Vertragsparteien (K und V), die Kaufsache (das Auto des V) und den Kaufpreis von 3000 €.

Ein Angebot liegt folglich vor.

2. Wirksamkeit des Angebots

Darüber hinaus müsste das Angebot wirksam geworden sein.

Eine empfangsbedürftige Willenserklärung wird mit Abgabe und Zugang wirksam.

a) Abgabe

Zunächst ist daher eine Abgabe des Angebots von Nöten.

Eine empfangsbedürftige Willenserklärung ist abgegeben, wenn der Erklärende sie in Richtung auf den Empfänger entäußert hat.

K hat den Brief zur Post gebracht und ihn an V adressiert, so dass die Post den Brief zustellen konnte.

Mithin hat K als Erklärender die Willenserklärung in Richtung auf den Erklärungsempfänger V entäußert.

Die Willenserklärung wurde also abgegeben.

b) Zugang

Ferner müsste sie dem V zugegangen sein. Bei einer schriftliche Erklärung via Brief als Willenserklärung unter Abwesenden, § 130 I BGB, geht sie dann zu, wenn die Willenserklärung so in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, dass unter üblichen Umständen mit einer baldigen Kenntnisnahme durch den Erklärungsempfänger zu rechnen ist.

Bei postalisch zugestellten Briefen ist das dann der Fall, wenn sich der Brief im Briefkasten befindet und unter normalen Umständen mit einer Leerung durch den Empfänger zu rechnen ist. Der Brief und damit das Angebot ist dem V folglich zugegangen, als er den Brief mit der übrigen Post aus dem Briefkasten geholt und gelesen hat.

Abgabe und Zugang des Angebots liegen vor; das Angebot ist folglich wirksam geworden.

3. Vorliegen einer Annahme des V

Weiterhin ist für den Vertragsschluss die Annahme des Angebots durch K erforderlich.

Eine Annahme ist die Erklärung des vorbehaltlosen Einverständnisses mit dem Angebot.

V hat auf das Angebot des K sieben Tage nach Erhalt reagiert und K gegenüber erklärt, dass er das Angebot annehmen wolle.

V hat sich mit dem Angebot des K folglich vorbehaltlos einverstanden erklärt; eine Annahme liegt vor.

4. Wirksamkeit der Annahme

Auch die Annahme müsste wirksam geworden sein.

Eine Annahme stellt ebenso wie ein Angebot eine empfangsbedürftige Willenserklärung dar, d.h. sie wird durch Abgabe und Zugang wirksam.

a) Abgabe der Willenserklärung

Zunächst müsste V die Willenserklärung, die Annahme, abgegeben haben.

Eine empfangsbedürftige Willenserklärung ist abgegeben, wenn der Erklärende sie in Richtung auf den Empfänger entäußert hat.

V hat am Telefon zu K gesagt, dass er das Angebot des K annehmen wolle.

Demnach hat er die Willenserklärung in Richtung auf den Erklärungsempfänger K entäußert.

Eine Abgabe liegt damit vor.

b) Zugang

Darüber hinaus ist der Zugang der Annahme bei K erforderlich.

Bei einer mündlichen Erklärung unter Anwesenden ist von Zugang auszugehen, wenn der Erklärungsempfänger die Erklärung vernommen hat.

K und V haben ein Telefonat geführt.

Bei einem Telefonat kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass der andere eine Erklärung vernommen hat, wenn keine besonderen Umstände, etwa eine

Störung des Leitungsnetzes, vorliegen. Dies ist nicht gegeben. K hat daher die Erklärung vernommen. Die Annahme ist zugegangen.

c) Annahmefrist

Fraglich ist allerdings, ob die Annahmeerklärung des V dem K auch rechtzeitig zugegangen ist. Gem. § 147 II BGB kann der einem Abwesenden gemachte Antrag normalerweise nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf. Hat der Antragende jedoch gem. § 148 BGB für die Annahme des Antrags eine Frist bestimmt, so kann die Annahme nur innerhalb dieser Frist erfolgen. Hier wurde dem V eine Frist von 3 Tagen nach Erhalt des Briefes gewährt. Indem er seine Antwort aber erst 7 Tage nach Erhalt des Briefes abgegeben hat, war das Angebot verfristet und die Annahme erfolgte nicht mehr innerhalb dieser Annahmefrist.

II. Ergebnis

Mangels rechtzeitiger Annahme durch den V ist kein Kaufvertrag zwischen K und V zustande gekommen. Die verspätete Annahme des V wird als neuer Antrag gem. § 150 I BGB gewertet. Diesen hat der K aber nicht angenommen. Ein Anspruch auf Kaufpreiszahlung liegt damit nicht vor.

3.) Abwandlung

- K sagt zu V am Telefon: "Ich möchte dein Auto für 3000,- kaufen, entscheide dich bitte bis in vier Tagen". V antwortet K, er werde ihn schriftlich über seine Entscheidung unterrichten.
- V schreibt am folgenden Tag an K: "Betreff: Mein Auto. In Ordnung!".
- Aufgrund eines Poststreiks – auf den in Tageszeitungen am Tag nachdem V den Brief abgeschickt hat, hingewiesen wurde - kommt der Brief aber erst fünf Tage später an. Der Brief hatte einen Poststempel noch vom Tag vor dem Streikbeginn. K reagiert zunächst zwei Wochen lang nicht.

Lösungsvorschlag

I. Anspruch des V gegen K auf Zahlung von 3.000,-- € gemäß § 433 Abs. 2 BGB

V kann von K gemäß § 433 Abs. 2 BGB Zahlung von 3.000,-- € verlangen, wenn zwischen beiden ein wirksamer Kaufvertrag über das Auto des V zu einem Preis von 3.000,-- € zustande gekommen ist.

Voraussetzung für einen Vertrag ist eine Einigung, d.h. es müssen zwei kongruente Willenserklärungen, Angebot und Annahme, §§ 145 ff. BGB, vorliegen.

1. Vorliegen eines Angebots des K

Zunächst ist also ein Angebot des K erforderlich.

Ein Angebot ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die die wesentlichen Vertragsbestandteile (*essentialia negotii*) enthält. Bei einem Kaufvertrag sind diese die Vertragsparteien, die Kaufsache sowie der Kaufpreis.

K hat an V geschrieben, dass er dessen Auto für 3000 € kaufen wolle.

Diese Erklärung beinhaltet die Vertragsparteien (K und V), die Kaufsache (das Auto des V) und den Kaufpreis von 3000 €.

Ein Angebot liegt folglich vor.

2. Wirksamkeit des Angebots

Darüber hinaus müsste das Angebot wirksam geworden sein.

Eine empfangsbedürftige Willenserklärung wird mit Abgabe und Zugang wirksam.

a) Abgabe

Zunächst ist daher eine Abgabe des Angebots von Nöten.

Eine empfangsbedürftige Willenserklärung ist abgegeben, wenn der Erklärende sie in Richtung auf den Empfänger entäußert hat.

K hat dem V das Angebot am Telefon gemacht.

Mithin hat K als Erklärender die Willenserklärung in Richtung auf den Erklärungsempfänger V entäußert.

Die Willenserklärung wurde also abgegeben.

b) Zugang

Ferner müsste sie dem V zugegangen sein. Bei einer mündlichen Erklärung unter Anwesenden ist von Zugang auszugehen, wenn der Erklärungsempfänger die Erklärung vernommen hat (sog. Vernehmungstheorie).

Aus § 147 Abs.1 Satz 2 BGB ergibt sich, dass dies auch für den Fall gilt, dass der Antrag mittels Fernsprechers, also am Telefon, gemacht wurde.

V hat sich bzgl. der von K gemachten Erklärung am Telefon geäußert.

Hieraus folgt, dass der Erklärungsempfänger V die Erklärung des K auch vernommen hat. Somit ist die Willenserklärung zugegangen.

Abgabe und Zugang des Angebots liegen vor; das Angebot ist folglich wirksam geworden.

3. Vorliegen einer Annahme des V

Weiterhin ist für den Vertragsschluss die Annahme des Angebots durch K erforderlich.

Eine Annahme ist die Erklärung des vorbehaltlosen Einverständnisses mit dem Angebot.

V hat dem K auf dessen schriftliches Angebot mit „In Ordnung“ unter Bezugnahme auf sein Auto und daher auf das Angebot des K geantwortet.

V hat sich mit dem Angebot des K folglich vorbehaltlos einverstanden erklärt; eine Annahme liegt vor.

4. Wirksamkeit der Annahme

Auch die Annahme müsste wirksam geworden sein.

Eine Annahme stellt ebenso wie ein Angebot eine empfangsbedürftige Willenserklärung dar, d.h. sie wird durch Abgabe und Zugang wirksam.

a) Abgabe der Willenserklärung

Zunächst müsste V die Willenserklärung, die Annahme, abgegeben haben.

Eine empfangsbedürftige Willenserklärung ist abgegeben, wenn der Erklärende sie in Richtung auf den Empfänger entäußert hat.

V hat den Brief zur Post gebracht und sich damit der Erklärung in Richtung auf den Empfänger entäußert.

Die Annahme ist also abgegeben.

b) Zugang

Ferner müsste sie dem V zugegangen sein. Schriftlich verkörperte Willenserklärungen gehen zu, wenn die Erklärung so in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, dass dieser unter normalen Umständen die Möglichkeit hat, von ihr Kenntnis zu nehmen.

Der Brief ist bei K eingegangen.

Abgabe und Zugang des Angebots liegen vor; das Angebot ist folglich wirksam geworden.

5. Rechtzeitigkeit der Annahme

Fraglich ist aber, ob V die Annahme rechtzeitig erklärt hat. Rechtsfolge einer verspäteten Annahmeerklärung wäre es nach § 150 Abs. 1 BGB, dass die Annahme als neuer Antrag gelten würde, der seinerseits angenommen werden müsste.

Die Dauer der Annahmefrist bestimmt sich nach den §§ 147 ff. BGB. Gemäß § 148 BGB, der § 147 BGB vorgeht, muss der Antrag, wenn der Antragende eine Frist bestimmt hat, innerhalb dieser Frist erfolgen.

K hat dem V eine Frist gesetzt, indem er ihm sagte, er solle sich innerhalb von vier Tagen entscheiden. Der Zugang der Annahme erfolgte aber fünf Tage nachdem K

das Angebot gemacht hatte und damit verspätet. Damit wäre die Annahme des V grundsätzlich verspätet und die Rechtsfolge der §§ 146 und 150 BGB würde eintreten.

Fraglich ist aber, ob sich nicht aus § 149 BGB etwas anderes ergeben könnte. Danach gilt eine an sich verspätete Annahme dann nicht als verspätet, wenn sie bei regelmäßiger Beförderung dem Antragenden rechtzeitig zugegangen wäre, der Antragende dies erkennen musste und dem Annehmenden die Verspätung nicht unverzüglich angezeigt hat.

a) Rechtzeitigkeit bei regelmäßiger Beförderung

Die Annahme des V wäre rechtzeitig gewesen, wenn sie innerhalb von drei Tagen nach Abgabe des Angebots durch K erfolgt wäre.

V hat am folgenden Tag mit der Post einen Brief geschickt. Briefe kommen in den meisten Fällen am nächsten Tag an, regelmäßig spätestens am dritten Tag. Hätte es keinen Streik bei der Post gegeben, wäre der Brief innerhalb dieser Zeit und damit auch innerhalb der Frist angekommen.

V hat daher die verspätet zugegangene Annahmeerklärung dergestalt abgesendet, dass sie bei regelmäßiger Beförderung dem K rechtzeitig zugegangen wäre.

b) Kennenmüssen des B

Erforderlich ist weiter, dass B diesen Umstand kennen musste. Für ihn musste also bei Anwendung der verkehrserforderlichen Sorgfalt erkennbar sein, dass die Absendung rechtzeitig erfolgt ist. Zu dieser erforderlichen Sorgfalt gehört es auch, sich über wichtige Störungen in den Kommunikationswegen zu informieren. Der Poststreik war durch Zeitungen bekannt gewesen, auch B hätte davon Kenntnis nehmen müssen. Er hätte daher wissen müssen, dass während des Streiks, Briefe nicht befördert werden. B hätte auch erkennen können, dass ein rechtzeitig abgesendeter Brief wegen dieses Streiks verspätet ankommen würde. Durch den Poststempel hätte K sehen können, dass der Brief unter gewöhnlichen Umständen rechtzeitig angekommen wäre. Daher liegt auch dieses Merkmal vor.

c) Unverzügliche Anzeige der Verspätung

Schließlich ist zu prüfen, ob K die Verspätung unverzüglich bei V angezeigt hat. Unverzüglich ist gemäß § 121 Abs. 1 BGB als ohne schuldhaftes Zögern zu verstehen. K hat vierzehn Tage überhaupt nichts gemacht. Eine Anzeige danach wäre nicht mehr unverzüglich.

Mangels Anzeige gilt die Annahme des V daher gemäß § 149 Satz 2 BGB als nicht verspätet.

Angebot und rechtzeitige Annahme liegen vor, somit ist ein Kaufvertrag zwischen K und V über das Auto des K zu einem Preis von 3.000,-- € zustande gekommen.

II. Ergebnis

V hat gegen K einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 3.000,-- € gemäß § 433 Abs. 2 BGB.

4.) Abwandlung

- K sagt zu V (am Telefon): "Ich möchte dein Auto für 2.000,-- € kaufen"
- V antwortet K: "In Ordnung, für 3.000,-- €!"

Lösungsvorschlag

I. Anspruch des V gegen K auf Zahlung von 3.000,-- € gemäß § 433 Abs. 2 BGB

V kann von K gemäß § 433 Abs. 2 BGB Zahlung von 3.000,-- € verlangen, wenn zwischen beiden ein wirksamer Kaufvertrag über das Auto des V zu einem Preis von 3.000,-- € zustande gekommen ist.

Voraussetzung für einen Vertrag ist eine Einigung, d.h. es müssen zwei kongruente Willenserklärungen, Angebot und Annahme, §§ 145 ff. BGB, vorliegen.

1. Vorliegen eines Angebots des K

Zunächst ist also ein Angebot des K erforderlich.

Ein Angebot ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die die wesentlichen Vertragsbestandteile (essentialia negotii) enthält. Bei einem Kaufvertrag sind diese die Vertragsparteien, die Kaufsache sowie der Kaufpreis.

K hat V telefonisch mitgeteilt, dass er dessen Auto für 2000 € kaufen wolle.

Diese Erklärung beinhaltet die Vertragsparteien (K und V), die Kaufsache (das Auto des V) und den Kaufpreis von 2000 €.

Ein Angebot liegt folglich vor.

2. Wirksamkeit des Angebots

Darüber hinaus müsste das Angebot wirksam geworden sein.

Eine empfangsbedürftige Willenserklärung wird mit Abgabe und Zugang wirksam.

a) Abgabe

Zunächst ist daher eine Abgabe des Angebots von Nöten.

Eine empfangsbedürftige Willenserklärung ist abgegeben, wenn der Erklärende sie in Richtung auf den Empfänger entäußert hat. Eine mündliche Willenserklärung ist gegenüber einem Anwesenden abgegeben, wenn sie so geäußert wird, dass ein objektiver Dritter in der Rolle des Erklärungsempfängers in der Lage ist, sie akustisch zu verstehen. Entsprechendes gilt für eine telefonisch abgegebene Willenserklärung, die gemäß § 147 I S. 2 BGB wie eine Erklärung unter anwesenden behandelt wird.

Indem K dem V am Telefon mitteilte, dass er seinen Wagen für 2000€ kaufen wolle, hat er seine Willenserklärung so abgegeben, dass der V sie vernehmen konnte.

Die Willenserklärung wurde also abgegeben.

b) Zugang

Ferner müsste sie dem V zugegangen sein. Bei einer mündlichen Erklärung unter Anwesenden ist von Zugang auszugehen, wenn der Erklärungsempfänger die Erklärung vernommen hat (sog. Vernehmungstheorie).

Aus § 147 Abs.1 Satz 2 BGB ergibt sich, dass dies auch für den Fall gilt, dass der Antrag mittels Fernsprechers, also am Telefon, gemacht wurde.

V hat sich bzgl. der von K gemachten Erklärung am Telefon geäußert.

Hieraus folgt, dass der Erklärungsempfänger V die Erklärung des K auch vernommen hat. Somit ist die Willenserklärung zugegangen.

Abgabe und Zugang des Angebots liegen vor; das Angebot ist folglich wirksam geworden.

3. Vorliegen einer Annahme des V

Weiterhin ist für den Vertragsschluss die Annahme des Angebots durch K erforderlich.

Eine Annahme ist die Erklärung des vorbehaltlosen Einverständnisses mit dem Angebot.

V erklärt am Telefon, dass er das Angebot des K annehmen wolle, aber zu einem höheren Preis. Insofern ist gerade das vorbehaltlose Einverständnis des Annehmenden hier nicht gegeben. Eine Annahme des V liegt damit nicht vor.

4. Abändernde Annahme

Fraglich ist allerdings, wie diese abändernde Annahme rechtlich zu bewerten ist.

Gem. § 150 I BGB gelten verspätete, sowie abändernde Annahmen als neuer Antrag, also als neues Angebot.

Indem der V einen anderen Preis, als der von K vorgesehene, vorgeschlagen hat, hat er ein neues Angebot gegenüber K abgegeben.

Dieses Angebot müsste der K auch angenommen haben, was jedoch nicht erfolgte. Mithin ist kein Kaufvertrag zustande gekommen

II. Ergebnis

Die abändernde Annahme des V wird als neuer Antrag gem. § 150 I BGB gewertet. Diesen hat der K aber nicht angenommen. Ein Anspruch auf Kaufpreiszahlung liegt folglich nicht vor.

5.) Abwandlung

- K sagt zu V (am Telefon): "Ich möchte dein Auto für 3.000,-- € kaufen"
- V sagt daraufhin zu K: "Nein Danke!"

Lösungsvorschlag

I. Anspruch des V gegen K auf Zahlung von 3.000,-- € gemäß § 433 Abs. 2 BGB

V kann von K gemäß § 433 Abs. 2 BGB Zahlung von 3.000,-- € verlangen, wenn zwischen beiden ein wirksamer Kaufvertrag über das Auto des V zu einem Preis von 3.000,-- € zustande gekommen ist.

Voraussetzung für einen Vertrag ist eine Einigung, d.h. es müssen zwei kongruente Willenserklärungen, Angebot und Annahme, §§ 145 ff. BGB, vorliegen.

1. Vorliegen eines Angebots des K

Zunächst ist also ein Angebot des K erforderlich.

Ein Angebot ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die die wesentlichen Vertragsbestandteile (essentialia negotii) enthält. Bei einem Kaufvertrag sind diese die Vertragsparteien, die Kaufsache sowie der Kaufpreis.

K hat zu V gesagt, dass er dessen Auto für 3000 € kaufen wolle.

Diese Erklärung beinhaltet die Vertragsparteien (K und V), die Kaufsache (das Auto des V) und den Kaufpreis von 3000 €.

Ein Angebot liegt folglich vor.

2. Wirksamkeit des Angebots

Darüber hinaus müsste das Angebot wirksam geworden sein.

Eine empfangsbedürftige Willenserklärung wird mit Abgabe und Zugang wirksam.

a) Abgabe

Zunächst ist daher eine Abgabe des Angebots von Nöten.

Eine empfangsbedürftige Willenserklärung ist abgegeben, wenn der Erklärende sie in Richtung auf den Empfänger entäußert hat.

K hat dem V das Angebot am Telefon gemacht.

Mithin hat K als Erklärender die Willenserklärung in Richtung auf den Erklärungsempfänger V entäußert.

Die Willenserklärung wurde also abgegeben.

b) Zugang

Ferner müsste sie dem V zugegangen sein. Bei einer mündlichen Erklärung unter Anwesenden ist von Zugang auszugehen, wenn der Erklärungsempfänger die Erklärung vernommen hat (sog. Vernehmungstheorie).

Aus § 147 Abs.1 Satz 2 BGB ergibt sich, dass dies auch für den Fall gilt, dass der Antrag mittels Fernsprechers, also am Telefon, gemacht wurde.

V hat sich bzgl. der von K gemachten Erklärung am Telefon geäußert.

Hieraus folgt, dass der Erklärungsempfänger V die Erklärung des K auch vernommen hat. Somit ist die Willenserklärung zugegangen.

Abgabe und Zugang des Angebots liegen vor; das Angebot ist folglich wirksam geworden.

3. Vorliegen einer Annahme des V

Weiterhin ist für den Vertragsschluss die Annahme des Angebots durch K erforderlich.

Eine Annahme ist die Erklärung des vorbehaltlosen Einverständnisses mit dem Angebot.

V sagt zu K „Nein Danke“ und bringt damit nicht sein Einverständnis, sondern seine Ablehnung zum Ausdruck. Folglich fehlt es an einer Annahme des Angebots.

Als Rechtsfolge hiervon wird auch das Angebot gemäß § 146 BGB unwirksam.

II. Ergebnis

Mangels wirksamen Kaufvertrags kann V nicht 3.000,-- € von K gemäß § 433 Abs. 2 BGB verlangen.

6.) Abwandlung

- K schreibt an V "Ich möchte dein Auto für 3.000,-- € kaufen, wenn du mir bis morgen nichts sagst, gehe ich davon aus, dass du einverstanden bist."
- V meldet sich nicht.

Lösungsvorschlag

I. Anspruch des V gegen K auf Zahlung von 3.000,-- € gemäß § 433 Abs. 2 BGB

V kann von K gemäß § 433 Abs. 2 BGB Zahlung von 3.000,-- € verlangen, wenn zwischen beiden ein wirksamer Kaufvertrag über das Auto des V zu einem Preis von 3.000,-- € zustande gekommen ist.

Voraussetzung für einen Vertrag ist eine Einigung, d.h. es müssen zwei kongruente Willenserklärungen, Angebot und Annahme, §§ 145 ff. BGB, vorliegen.

1. Vorliegen eines Angebots des K

Zunächst ist also ein Angebot des K erforderlich.

Ein Angebot ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die die wesentlichen Vertragsbestandteile (essentialia negotii) enthält. Bei einem Kaufvertrag sind diese die Vertragsparteien, die Kaufsache sowie der Kaufpreis.

K hat V geschrieben, dass er dessen Auto für 3000 € kaufen wolle.

Diese Erklärung beinhaltet die Vertragsparteien (K und V), die Kaufsache (das Auto des V) und den Kaufpreis von 3000 €

Ein Angebot liegt folglich vor.

2. Wirksamkeit des Angebots

Darüber hinaus müsste das Angebot wirksam geworden sein.

Eine empfangsbedürftige Willenserklärung wird mit Abgabe und Zugang wirksam.

a) Abgabe

Zunächst ist daher eine Abgabe des Angebots von Nöten.

Eine empfangsbedürftige Willenserklärung ist abgegeben, wenn der Erklärende sie in Richtung auf den Empfänger entäußert hat.

K hat den Brief zur Post gebracht und ihn an V adressiert, so dass die Post den Brief zustellen konnte.

Mithin hat K als Erklärender die Willenserklärung in Richtung auf den Erklärungsempfänger V entäußert.

Die Willenserklärung wurde also abgegeben.

b) Zugang

Ferner müsste sie dem V zugegangen sein. Bei einer schriftliche Erklärung via Brief als Willenserklärung unter Abwesenden, § 130 I BGB, geht sie dann zu, wenn die

Willenserklärung so in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, dass unter üblichen Umständen mit einer baldigen Kenntnisnahme durch den Erklärungsempfänger zu rechnen ist.

Bei postalisch zugestellten Briefen ist das dann der Fall, wenn sich der Brief im Briefkasten befindet und unter normalen Umständen mit einer Leerung durch den Empfänger zu rechnen ist. Der Brief und damit das Angebot ist dem V folglich zugegangen, als er den Brief mit der übrigen Post aus dem Briefkasten geholt und gelesen hat.

Abgabe und Zugang des Angebots liegen vor; das Angebot ist folglich wirksam geworden.

3. Vorliegen einer Annahme des V

Weiterhin ist für den Vertragsschluss die Annahme des Angebots durch K erforderlich.

Eine Annahme ist die Erklärung des vorbehaltlosen Einverständnisses mit dem Angebot.

V erklärt aber gegenüber dem K zunächst überhaupt nichts, da er ihn nicht anruft oder sonst etwas von sich hören lässt. Fragwürdig ist somit, ob das Schweigen des V einen Erklärungswert hat.

Grundsätzlich geht das BGB davon aus, dass ein Schweigen rechtlich unbedeutend ist (sog. rechtl. nullum). Das ist folgerichtig, wenn man bedenkt, dass es kaum möglich ist, einem Schweigen einen Erklärungswert zu entnehmen.

Ausnahmsweise kann ein Schweigen aber die Bedeutung einer Willenserklärung haben, wenn der andere unter den konkreten Umständen nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte (§§ 133, 157 BGB) auf die Abgabe einer Willenserklärung schließen durfte. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Parteien vereinbart haben, dass das Schweigen eine solche Wirkung haben soll.

Denn dann wurde das Verhalten, dem ein Erklärungswert zukommen soll, ja gerade bestimmt(**beredtes Schweigen**).

K hat jedoch nur einseitig, ohne Zustimmung des V das Schweigen als Rechtsfolge vorausgesetzt. Insofern fehlt es an einer entsprechenden Parteivereinbarung und das Schweigen des V ist damit nicht als Annahme zu bewerten.

II. Ergebnis

Das Schweigen des V ist nicht als Annahme anzusehen. Damit ist kein Kaufvertrag zustande gekommen. V hat keinen Anspruch gem. § 433 II BGB auf Zahlung von 3000 €, sowie K keinen Anspruch gem. § 433 I auf Lieferung des Autos hat.